



## Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Bauhof Möggers - Eichenberg



### I. Gegenstand der Vereinbarung

Mit Beschluss der  
Gemeindevertretung Möggers vom 15.12.2016 und der  
Gemeindevertretung Eichenberg vom 16.12.2016

vereinbaren die Gemeinden Möggers und Eichenberg die Bildung einer  
Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 97 des Gemeindegesetzes zur Führung eines  
gemeinsamen Bauhofes.

### II. Bezeichnung und Sitz der Verwaltungsgemeinschaft

1. Die Verwaltungsgemeinschaft trägt die Bezeichnung Bauhof Möggers–Eichenberg.
2. Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist in der Gemeinde Möggers.

### III. Aufgaben

Die Verwaltungsgemeinschaft hat folgende Aufgaben:

- a) laufende Betreuung und Instandhaltung der gemeindeeigenen Gebäude und Liegenschaften (Facility-Management),
- b) Instandhaltung der Gemeindestraßen und Gehsteige,
- c) Besorgung des Winterdienstes bei den Gemeindestraßen, Gehsteigen und gemeindeeigenen Gebäuden und sonstigen Liegenschaften,
- d) Pflege der Grün- und Sportanlagen,
- e) Unterhaltung der Spielplätze,
- f) Betreuung der örtlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen,
- g) Betreuung der gemeindeeigenen Einrichtungen der Abfallbeseitigung,
- h) Betreuung der gemeindeeigenen Friedhofsanlagen,
- i) Betreuung des gemeindeeigenen Fahrzeugparkes und der technischen Gerätschaften.

### IV. Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung der Verwaltungsgemeinschaft obliegt der Gemeinde Möggers.
2. Das von der Verwaltungsgemeinschaft benötigte Personal wird von den Gemeinden Möggers und Eichenberg im jeweils von den beiden Gemeinden benötigten Ausmaß zur Verfügung gestellt oder mittels eines hierfür abzuschließenden Werkvertrages durch Dritte im notwendigen Ausmaß bewerkstelligt. Die Auswahl der im gemeinsamen Bauhof tätigen Bediensteten erfolgt im Einvernehmen der Bürgermeister der beiden Gemeinden. Die Bediensteten stehen unter der Dienstherrschaft des jeweiligen Anstellungsträgers und unterliegen den dienstlichen Weisungen der Organe jener Gemeinde, deren Aufgaben besorgt werden.

## **V. Räumlichkeiten, Ausstattung**

1. Für die Errichtung des Bauhof-Gebäudes schließen die beiden Gemeinden Möggers und Eichenberg eine Miterrichter- und Miteigentümergeinschaft, wobei beide Gemeinden an dieser mit jeweils 50% beteiligt sind. Im selben Aufteilungsschlüssel werden von den beiden Gemeinden der Fahrzeugpark sowie die technischen Gerätschaften angeschafft und in Besitz genommen.
2. Das für die Errichtung des Gebäudes notwendige Grundstück wird der Miteigentümergeinschaft im Wege eines Baurechtes von der Gemeinde Möggers zur Verfügung gestellt.
3. Für die Bauabwicklung wird von den beiden Gemeinden ein Bauausschuss mit beratender Tätigkeit eingerichtet, dem jeweils zwei Mitglieder einer jeden Gemeinde angehören. Die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Errichtung des Gebäudes samt Einrichtung als auch für die Anschaffung des Fahrzeugparkes und der technischen Gerätschaften hat durch die im Gemeindegesetz hierfür bestimmten Gemeindeorgane zu erfolgen.
4. Die für den Neubau des Bauhofes sowie die Anschaffung der Gerätschaften zu erwartenden Fördermittel des Landes fließen den beiden Gemeinden jeweils mit den auf sie nach den Förderrichtlinien entfallenden Anteilen zu.
5. Die Finanzierung der jeweiligen Hälfteanteile an der Miteigentümergeinschaft samt dem Fahrzeugpark und den technischen Gerätschaften erfolgt gemeindeautonom. Das bedeutet, dass erforderliche Bankdarlehen von den beiden Gemeinden gesondert aufgenommen werden. Ein möglicher Vorsteuerabzug richtet sich nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes und ist abhängig vom Ausmaß der betrieblichen Nutzung des Bauhofes einer jeden Gemeinde. Dieses Ausmaß betrug bei der Gemeinde Möggers zuletzt 60%, während 40% auf den hoheitlichen Bereich entfielen. Von der Gemeinde Eichenberg ist dieses Verhältnis noch zu ermitteln.

## **VI. Kostentragung und Verwaltung**

1. Die Finanzierung der erstmaligen als auch künftigen Investitionskosten für das Bauhofgebäude sowie der Einrichtung und der Ausstattung des Bauhofgebäudes mit dem erforderlichen Fahrzeugpark und den technischen Gerätschaften erfolgt durch die beiden Gemeinden jeweils zur Hälfte.
2. Auch die laufenden Betriebskosten für den Bauhof werden von den beiden Gemeinden jeweils zur Hälfte getragen. Ausgenommen davon sind die Personalkosten, die von den beiden Gemeinden jeweils gesondert für die von ihnen angestellten Bediensteten übernommen werden.
3. Von den Bauhofmitarbeitern sind jeweils Aufzeichnungen über die von ihnen geleisteten Arbeiten zu führen, die die Grundlagen für die gemeindeinternen Aufteilungen und Zuordnungen der Bauhofkosten auf die einzelnen Verwendungsbereiche bilden.

4. Werden von den Bauhofmitarbeitern Leistungen gegenüber Dritten erbracht, so unterliegen diese der Umsatzsteuerpflicht und sind bei der Gemeinde, dessen Mitarbeiter die Leistungen erbracht hat, als Leistungsentgelte zu erfassen.
5. Von der Gemeinde Möggers werden bis spätestens Ende März des Folgejahres die Jahresabschlüsse für die Verwaltungsgemeinschaft erstellt und den Gemeinden die auf sie entfallenden Kostenanteile samt einer Auswertung der Leistungsberichte der Mitarbeiter bekanntgegeben.
6. Sofern die jährlichen Evaluierungen des Kostenschlüssels erhebliche Abweichungen vom vereinbarten Kostenschlüssel ergeben, können von den Gemeinden abweichende Aufteilungsschlüssel angewendet werden. Derartige Regelungen bedürfen allerdings der Schriftform.

## VII.

### Beginn, Dauer und Auflösung der Vereinbarung

1. Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt ihre Tätigkeit mit 01.08.2016 auf.
2. Ein Austritt einer Gemeinde aus der Verwaltungsgemeinschaft ist mit Beschluss einer der beiden Gemeinden zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich, frühestens jedoch erst nach Ablauf von 10 Jahren nach der Gründung der Verwaltungsgemeinschaft.
3. Im Falle des Austrittes einer Gemeinde aus der Verwaltungsgemeinschaft gilt diese als aufgelöst. In einem derartigen Fall wird der Bauhof von der anderen Gemeinde übernommen. Dabei wird als Ablöswert der Buchwert des Gebäudes und der Einrichtung sowie des Fahrzeugparkes und der technischen Gerätschaften festgelegt. Dabei ermittelt sich der jeweilige Buchwert mit den Anschaffungskosten abzüglich den Förderungen und einer Nutzungsdauer des Gebäudes von 50 Jahren, der Einrichtung von 10 Jahren und des Fahrzeugparkes und der technischen Gerätschaften von 15 Jahren.

Eichenberg, am 10.01.2017

Für die Gemeinde Möggers  
Möggers, am 10.01.2017

  
  
 Bgm Georg Bantel

Für die Gemeinde Eichenberg  
Eichenberg, am 10.01.2017

  
  
 Bgm Josef Degasper